

# Amtsblatt

## Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 19.12.2023

Nr. 12D/2023

### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

<b>Öffentliche Bekanntmachung – Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden (Gestaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt – Aufstellungsbeschluss, 19. Dezember 2023</b>	<b>2</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt – Aufstellungsbeschluss, 19. Dezember 2023</b>	<b>5</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt – Aufstellungsbeschluss, 19. Dezember 2023</b>	<b>8</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung – Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten Änderung 2 mit Beschränkung der Änderung auf den Regelungsgehalt des § 3 (Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone) und die Änderung 2 der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Fußgängerzone, Hameln Altstadt – Aufstellungsbeschluss, 19. Dezember 2023</b>	<b>11</b>

## Öffentliche Bekanntmachung

### Örtliche Bauvorschrift der Stadt Hameln

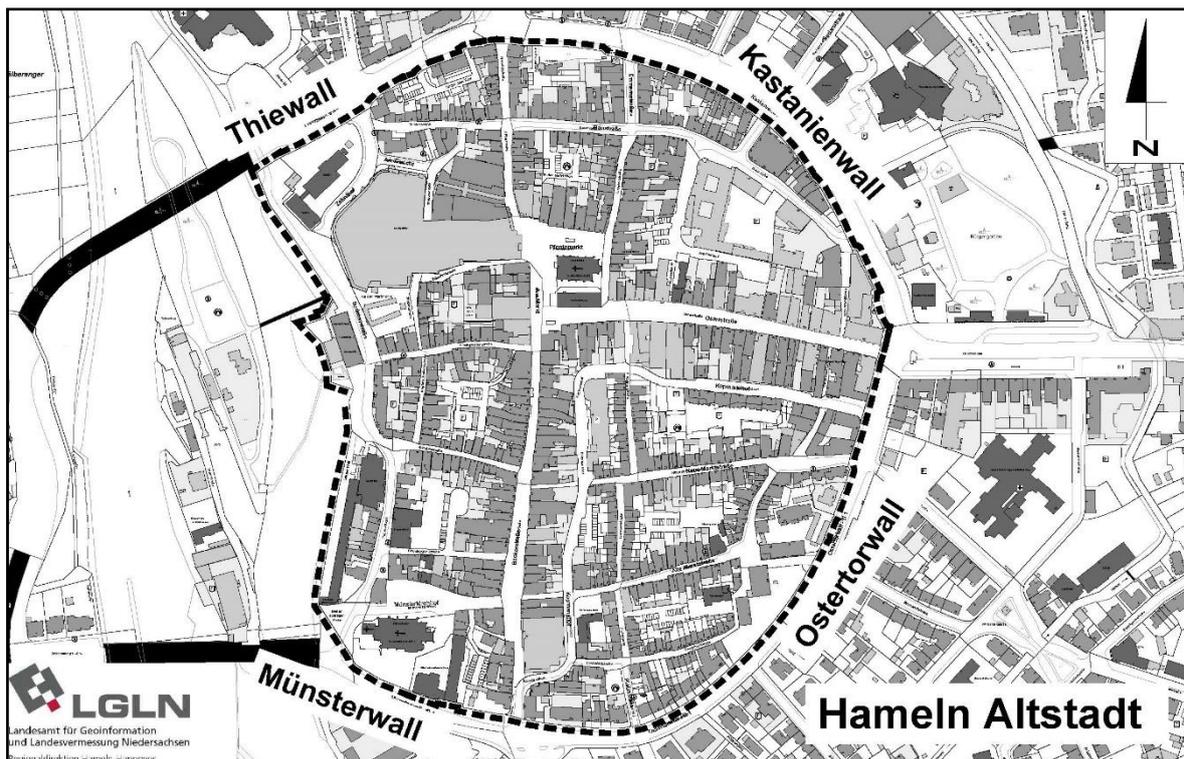
#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 84 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

#### Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden (Gestaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufstellung zur Änderung der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift in der Altstadt auf Grundlage des § 84 (3) Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Örtlichen Bauvorschrift ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der 1. Änderung der vorhandenen Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden vom 26.03.2004 sollen die bestehenden Regelungen überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden, um in Verbindung mit einem Gestaltungshandbuch zur verständlichen Erläuterung, die stadtgestalterischen Qualitäten zu sichern und eine behutsame und zeitgenössische Weiterentwicklung des historischen Stadtkerns zu ermöglichen. Die besondere Stadtgestalt, die erhaltenswerte Architektur und das Ortsbild sollen einerseits geschützt und andererseits bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen wieder herausgearbeitet werden. Die Örtliche Bauvorschrift definiert den dafür erforderlichen, über die Regelungen der bestehenden Bebauungspläne hinausgehenden, rechtlichen Rahmen.

Geregelt werden sollen u. a. die Gliederung und Höhe der Baukörper, die Gliederung und Materialität sowie Farbe der Fassaden, die Gliederung der Fenster sowie Wandöffnungen, die Dachgestaltung und die Zulässigkeit von Kragdächern, Markisen und Rollläden. Weiterer Regelungsgehalt wird im Verfahren ermittelt.

Verfahrensart:

Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Gebäuden (Gestaltungssatzung) wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtlichen Bauvorschriften nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs.

4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2023

## Öffentliche Bekanntmachung

### Örtliche Bauvorschrift der Stadt Hameln

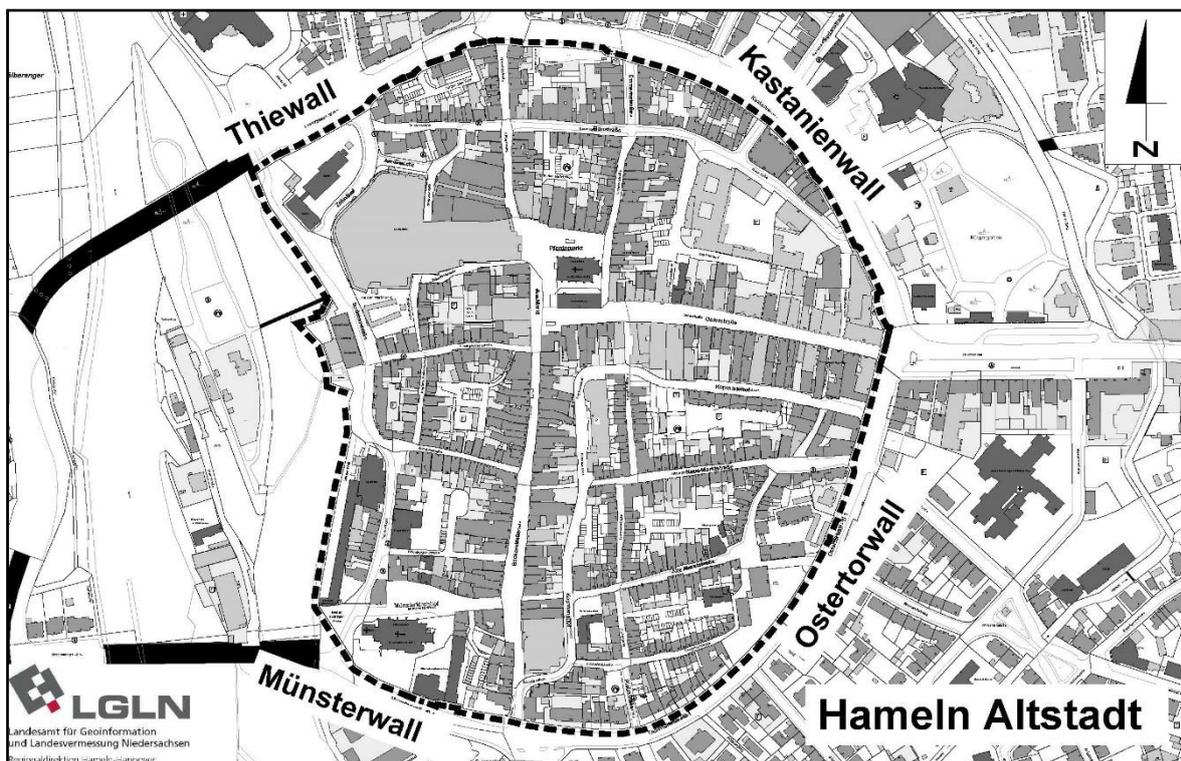
#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 84 (3) Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

#### Örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufstellung zur Änderung der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift in der Altstadt auf Grundlage des § 84 (3) Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

#### Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Örtlichen Bauvorschrift ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Änderung der Örtlichen Bauvorschriften über Werbeanlagen und Warenautomaten vom 31.07.2008 sollen die bestehenden Inhalte überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden. Damit soll eine negative Beeinflussung des Charakters der Altstadt unterbunden, verträgliche und gleichzeitig wirksame Werbeanlagen ermöglicht und sinnvolle Maßgaben für Warenautomaten gefunden werden. Die Regelungen beziehen sich u.a. auf gestalterische Anforderungen in Hinblick auf bestimmte Arten, Größen, Formen und Farben sowie die Zulässigkeit der Betriebs- und Beleuchtungsweise von Werbeanlagen und Warenautomaten. Weiterer Regelungsgehalt wird im Verfahren ermittelt.

Verfahrensart:

Die örtliche Bauvorschrift über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung) wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtlichen Bauvorschriften nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2023

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Hameln

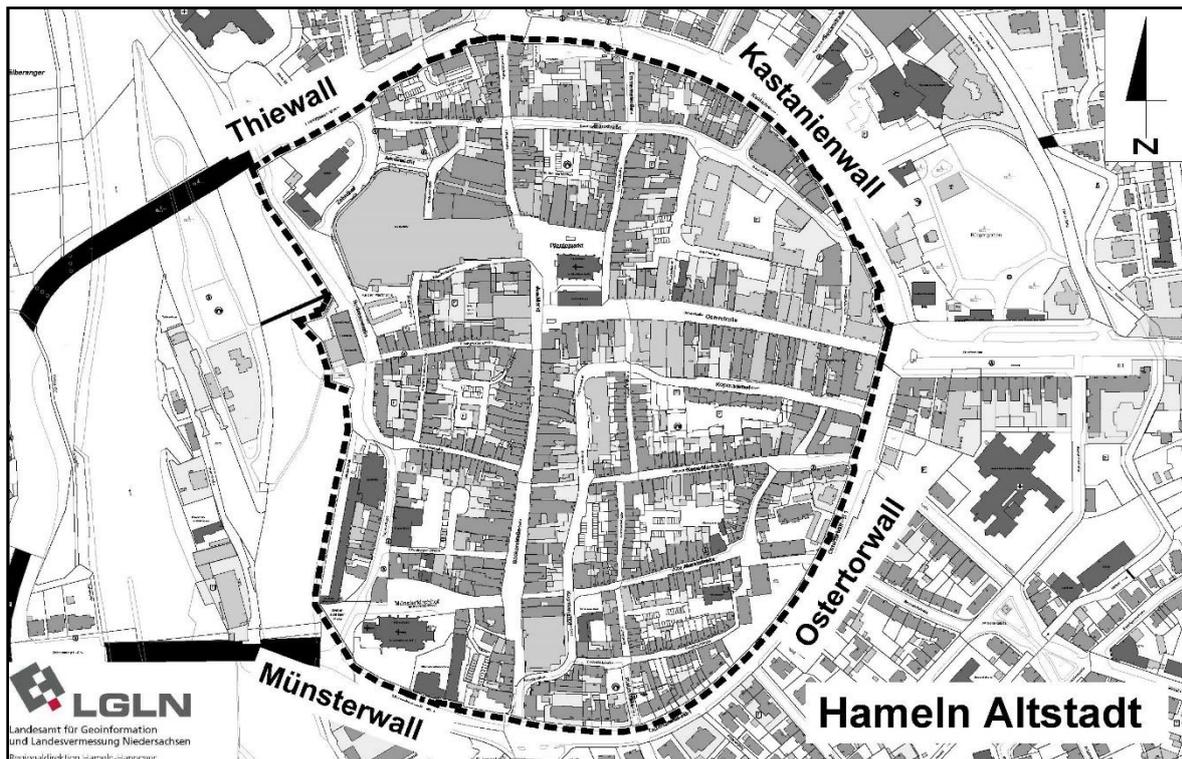
#### Aufstellungsbeschluss gemäß § 172 (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 (1) BauGB

#### Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) Änderung 1, Hameln Altstadt

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufstellung zur Änderung 1 der vorgenannten Satzung in der Altstadt auf Grundlage des § 172 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 2 (1) BauGB beschlossen.

#### Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Satzung ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die Anforderungen an die Erhaltungssatzung vom 26.03.2004 haben sich entsprechend den heutigen Ansprüchen geändert. Mit der Änderung der Erhaltungssatzung sollen die bestehenden Inhalte überprüft, geschärft und gegebenenfalls ergänzt werden. Der Charakter eines alten, gewachsenen, die Altstadt prägenden Stadtbildes, ergibt sich aus dem Stadtgrundriss, dem großen Anteil historischer Bausubstanz, einer Raumstruktur aus Straßen und Plätzen mit überwiegend zwei- und dreigeschossigen Gebäuden und der Lage der Gebäude an Straßen und Plätzen. Die Summe aller Merkmale ergibt das typische Erscheinungsbild einer mittelalterlichen Stadt mit herausragender Silhouettenwirkung der Kirchtürme. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart und Besonderheit der Altstadt, insbesondere angesichts der wachsenden Aufgabe der Erhaltung, Pflege und Modernisierung des Gebäudebestandes und zur Steuerung der Entwicklungen in der Altstadt, reichen die bestehenden Bebauungspläne allein nicht aus. Die Änderung der Erhaltungssatzung ist daher unerlässlich.

Verfahrensart:

Die Änderung der Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung) wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S. 2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtlichen Bauvorschriften nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur Änderung der Erhaltungssatzung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs.

4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2023

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Hameln**

**Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 10, 17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und i. v. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

**Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten  
Änderung 2 mit Beschränkung der Änderung auf den Regelungsgehalt des § 3  
(Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone)**

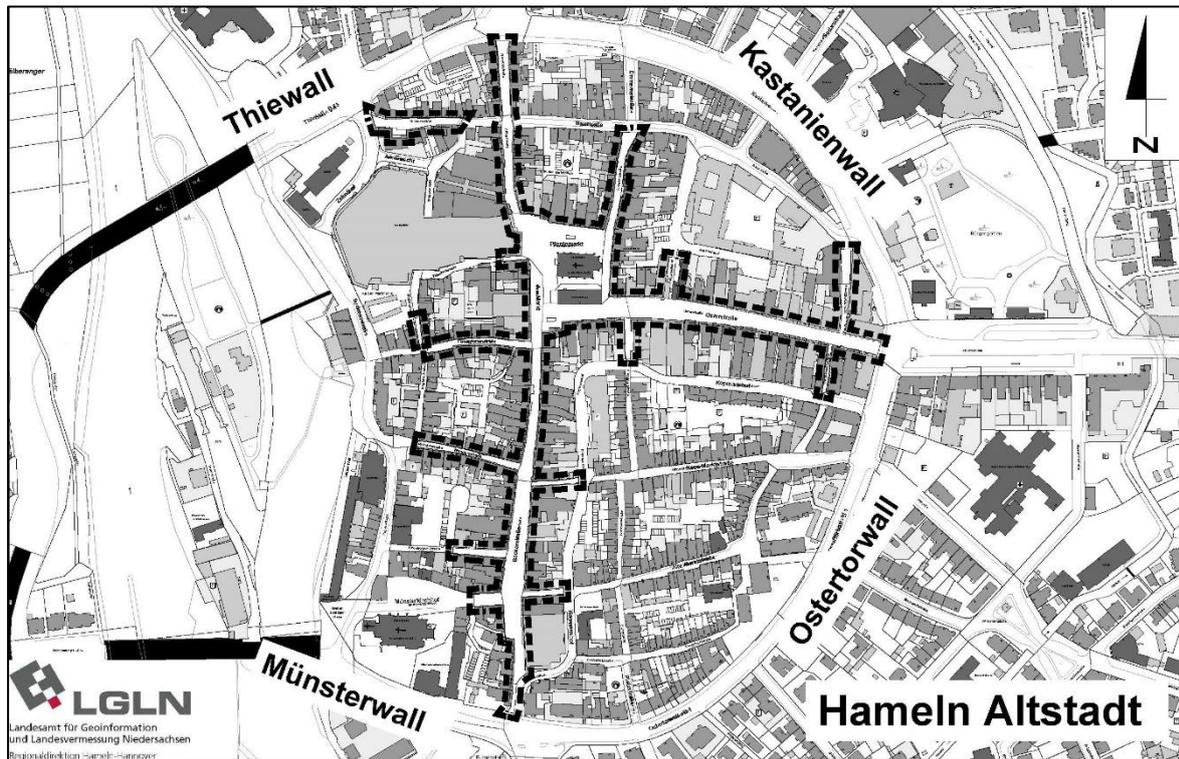
**und**

**die Änderung 2 der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der  
Fußgängerzone, Hameln Altstadt**

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufstellung zur 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.12.2023 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2015 sowie die 2. Änderung der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen vom 01.01.2014 in der Altstadt auf Grundlage des §§ 10,17 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und i.v.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der Gestaltungsrichtlinie umfasst die ausgewiesenen Fußgängerzonen in der Altstadt Hameln begrenzt durch die Straßen Thiewall, Kastanienwall, Ostertorwall und Münsterwall sowie im Westen durch die Weser. Die genaue Abgrenzung der Satzung ist dem nachfolgenden Lageplan (zeichnerischer Geltungsbereich) zu entnehmen:



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 2. Änderung beschränkt sich ausschließlich auf den Regelungsgehalt des § 3 (Erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Fußgängerzone) der Satzung über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. So sollen die bestehenden Regelungen der Satzung in den Fußgängerzonen überprüft, geschärft sowie vereint und ergänzt werden. Es sollen Regelungen gefunden werden, die Sondernutzungen zuzulassen, ohne dass das besondere Gesicht der Altstadt verdeckt oder negativ beeinflusst und gleichzeitig die Sicherheit im Straßenraum gewährleistet wird.

Mit der Änderung der Gestaltungsrichtlinie für Sondernutzungen in der Fußgängerzone soll die Gestaltqualität der Fußgängerzone sowie mit der Bedeutung der umgebenden historischen Altstadt in Einklang gebracht werden. Die Festlegung eines Gestaltungsrahmens im Zusammenhang mit der Erteilung von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ist von hoher Bedeutung für das Gesamterscheinungsbild der Altstadt.

Verfahrensart:

Die Änderung der Satzung und der Gestaltungsrichtlinie wird als Vollverfahren mit zweistufiger öffentlicher Beteiligung gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a S.

2 Nr. 2 und S. 3 und der Anlage 1 zum BauGB sind für die Örtlichen Bauvorschriften nicht erforderlich, da diese keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der aktuelle Verfahrens- und Bearbeitungsstand zur Änderung der Satzung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1486 / E-Mail: bracht@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 19.12.2023